

# WASSERSCHUTZGEBIETE

## sauberes Grundwasser – lebenswichtig für alle



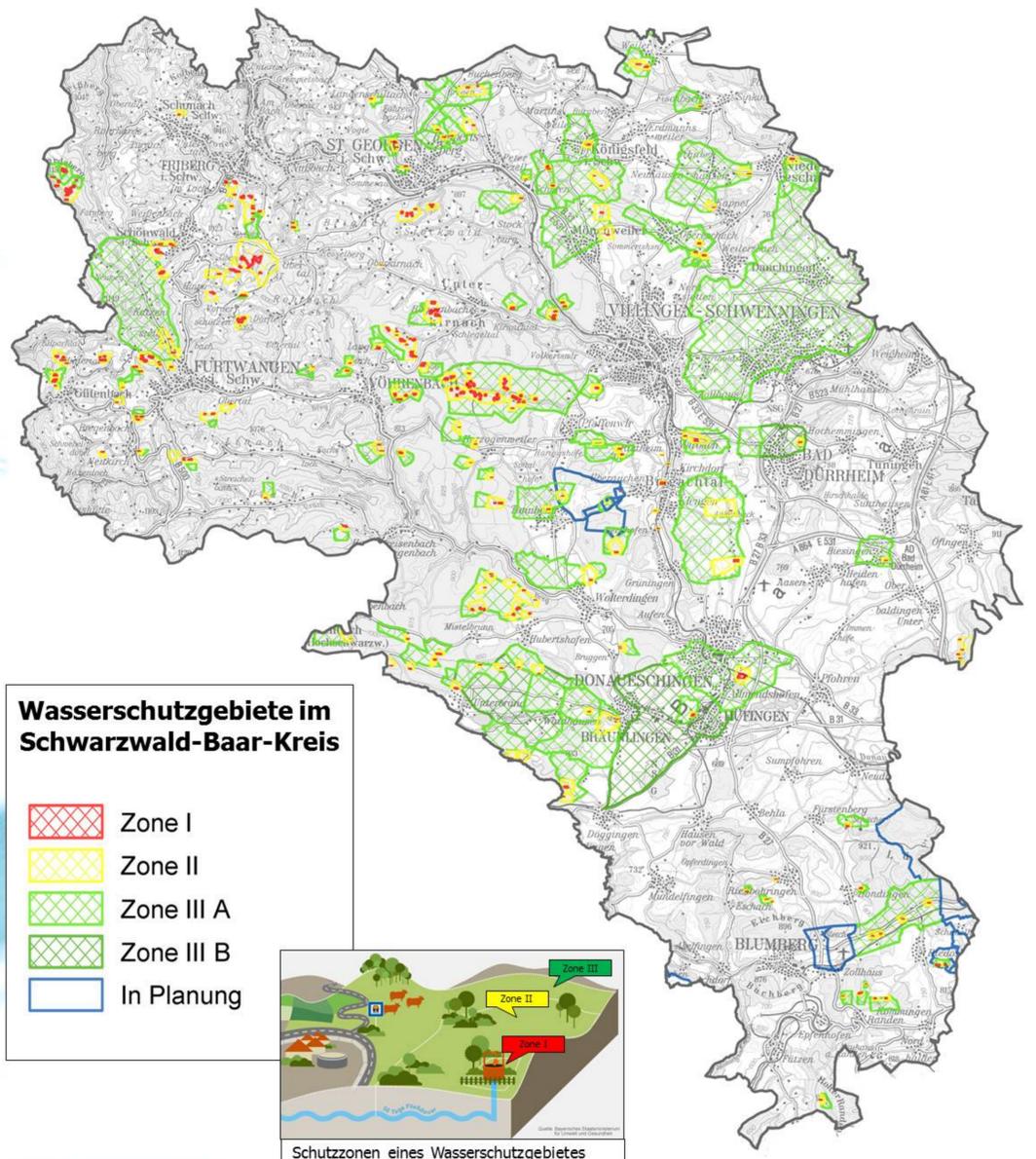
Einwandfreies Trinkwasser für alle zu sichern, ist eines der wichtigsten Ziele einer nachhaltigen Wasserwirtschaft. In Baden-Württemberg werden rund 75 % des Trinkwassers der öffentlichen Wasserversorgung aus dem Grundwasser gewonnen. Dabei wird der Wasserbedarf vorrangig aus ortsnahen Vorkommen gedeckt. Der Schutz des Grundwassers hat daher Vorrang vor allen anderen Nutzungsansprüchen. Aufbauend auf dem flächendeckenden Grundwasserschutz hat besonders der Schutz der Einzugsgebiete von Trinkwasserentnahmestellen höchste Priorität. Wichtigstes Instrument ist dabei die Festsetzung von Wasserschutzgebieten (WSG).

### Wasserschutzgebiete bestehen aus drei Schutzzonen, welche die Brunnen und Quellen in Richtung des Grundwasserzustroms eingrenzen:

**Zone I** Der **Fassungsbereich** schützt die Entnahmestelle und ihre unmittelbare Umgebung vor jeder Art von Verunreinigung. Im Fassungsbereich ist jegliche Nutzung des Areals verboten, meist ist dieser durch Zäune vor dem Zutritt Unbefugter gesichert.

**Zone II** Die **engere Schutzzone** bietet insbesondere Schutz vor gesundheitsgefährdenden Mikroorganismen. Beispielsweise dürfen hier weder Abwasser noch Gülle in den Boden eindringen und auch die Landnutzung ist nur sehr eingeschränkt möglich. Die Größe der Zone II ist so bemessen, dass das Grundwasser von der Außengrenze bis zu den Brunnen oder Quellen 50 Tage im Untergrund unterwegs ist, da es in dieser Zeit von Krankheitserregern ausreichend gereinigt wird.

**Zone III** Die **weitere Schutzzone** schützt das Grundwasser vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder nur schwer abbaubaren chemischen Stoffen. In der Zone III gelten daher strenge Auflagen, um eine Gefährdung des Grundwassers durch Chemikalien zu vermeiden.



Allgemeine Regelungen für Wasserschutzgebiete Auszug aus dem Verordnungsmuster (Verbotskatalog)				
	Zone I	Zone II	Zone III A und III B	
<b>Landwirtschaft</b>				
Schutzbestimmungen SchALVO (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung)	Hur Grünland – Mähnutzung erlaubt			
Umbruch von Dauergrünland	verboten	verboten	verboten	verboten
Lagern von Jauche, Gülle und Gärtsaft	verboten	verboten	verboten, zulässig in dichten Anlagen, die mit den erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen (Kontroll-einrichtung zur Leckererkennung) versehen sind	verboten
Aufbringen von flüssigem Wirtschaftsdünger (österreichischer Herkunft, Silagesickersäfte und ähnliche Stoffe)	verboten	verboten	verboten	verboten
Sekundärrohstoffdünger (Klärschlamm, Kompost)	verboten	verboten, ausgenommen rein pflanzliche	verboten, ausgenommen rein pflanzliche	verboten
Weidenutzung auf A-Böden	verboten	Verboten, zulässig, wenn Besatzdichte und Beweidungsdauer dem Futterangebot angepasst sind	Verboten, zulässig, wenn Besatzdichte und Beweidungsdauer dem Futterangebot angepasst sind	Verboten, zulässig, wenn Besatzdichte und Beweidungsdauer dem Futterangebot angepasst sind
Tierpferche auf A-Böden	verboten	verboten	verboten	verboten
Ausbringen von Mist	verboten	verboten, ausgenommen Rottemmist	verboten, ausgenommen Rottemmist	verboten
Pflanzenschutzmittel Terbutylazin	verboten	verboten	verboten	verboten
<b>Abwasserbeseitigung</b>				
Kanäle	verboten	zulässig, doppelwandige Leitungen oder einwandige mit Dichtkeitsnaht	erhöhte Anforderungen an Dichtigkeit und Volumina	erhöhte Anforderungen an Dichtigkeit und Volumina
Abwasserbehandlungsanlagen	verboten	verboten	erhöhte Anforderungen an Dichtigkeit und Volumina	erhöhte Anforderungen an Dichtigkeit und Volumina
<b>Bauliche Nutzungen</b>				
Neubau	verboten	verboten	besondere Anforderungen an Untergeschoße (z. B. weiße Wanne)	besondere Anforderungen an Untergeschoße (z. B. weiße Wanne)
Industriegebiete	verboten	verboten	Beschränkte Zulassung (Lagerung wassergefährdender Stoffe)	Beschränkte Zulassung (Lagerung wassergefährdender Stoffe)
Ausweisung von Baugebieten	verboten	verboten	zulässig, wenn in den Festsetzungen zum Bauplan auf die Bestimmungen der Rechtsverordnung für ein Wasserschutzgebiet hingewiesen wird	zulässig, wenn in den Festsetzungen zum Bauplan auf die Bestimmungen der Rechtsverordnung für ein Wasserschutzgebiet hingewiesen wird
Versickerung von Abwasser (dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser)	verboten	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern anfallender Niederschlagswasser von land- / forstwirtschaftlichen Wegen über belebter Bodenzone	verboten, ausgenommen Niederschlagswasser von Dachflächen, öffentlichen Straßen und Wegen (siehe Niederschlagswasserverordnung)	verboten, ausgenommen Niederschlagswasser von Dachflächen, öffentlichen Straßen und Wegen (siehe Niederschlagswasserverordnung)
Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	verboten	verboten	Beschränkte Zulassung (siehe Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen –VwWS)	Beschränkte Zulassung (siehe Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen –VwWS)
<b>Verkehrswege</b>				
Planung und Bau nach RiStWag (Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten)	verboten	verboten	verboten, zulässig, wenn Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung des Grundwassers getroffen werden (siehe RiStWag)	verboten, zulässig, wenn Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung des Grundwassers getroffen werden (siehe RiStWag)
Bestand	so überwindung anzuerkennen	Nachrüstung nach RiStWag	Nachrüstung nach RiStWag	Nachrüstung nach RiStWag
Oberflächenwasser		Ableitung in dichten Rohrleitungen Bau von Regenklärbecken	Ableitung in dichten Rohrleitungen Bau von Regenklärbecken	Ableitung in dichten Rohrleitungen Bau von Regenklärbecken
Baustoffe		dürfen keine auswaschbaren Bestandteile enthalten	dürfen keine auswaschbaren Bestandteile enthalten	dürfen keine auswaschbaren Bestandteile enthalten

<b>Schwarzwald-Baar-Kreis</b>	<b>Baden-Württemberg</b>
<b>Festgesetzte WSG: 122</b>	<b>Festgesetzte WSG: 2344</b>
<b>Fläche: 201 km<sup>2</sup></b>	<b>Fläche: 9464 km<sup>2</sup></b>
<b>(ca. 19,1 % der Kreisfläche)</b>	<b>(ca. 26 % der Landesfläche)</b>

Wasserschutzgebiete werden in Baden-Württemberg von der unteren Wasserbehörde (Landratsamt oder Stadtverwaltung) ausgewiesen und per Rechtsverordnung festgesetzt. Bei kreisübergreifenden Schutzgebieten ist in der Regel die höhere Wasserbehörde (Regierungspräsidium) zuständig.

Wasserschutzgebiete im Schwarzwald-Baar-Kreis und in Baden-Württemberg